

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	882.700,00	945.500,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.041.300,00	1.070.800,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-151.100,00	-125.300,00
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	823.700,00	830.700,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	919.600,00	935.500,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-95.900,00	-104.800,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	111.300,00	194.600,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	227.800,00	395.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-116.500,00	-201.300,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt von 140.000,00 EUR auf 224.800,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2023 festgesetzt von bisher 700.000 EUR auf 700.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt:

Haushaltsjahr 2023:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1.) | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 430 v. H. |
| 2.) | Gewerbsteuer | auf 400 v. H. |

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2023 unverändert 4,4231 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-1.286.072	EUR	-1.260.272	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-432.321	EUR	-441.221	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	1.261.000	EUR	1.291.600	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.12.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023

Der Gesamtbetrag in Höhe von 224.800 Euro (in Worten: zweihundertvierundzwanzigtausendachthundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023

Vom beantragten Gesamtbetrag i. H. v. 700.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V, ein Betrag in Höhe von 633.000 Euro (in Worten: sechshundertdreiunddreißigtausend Euro) genehmigt.

Altwar, den 14.12.2023



Hinweis:

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwarps, den 14.12.2023



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarps geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.